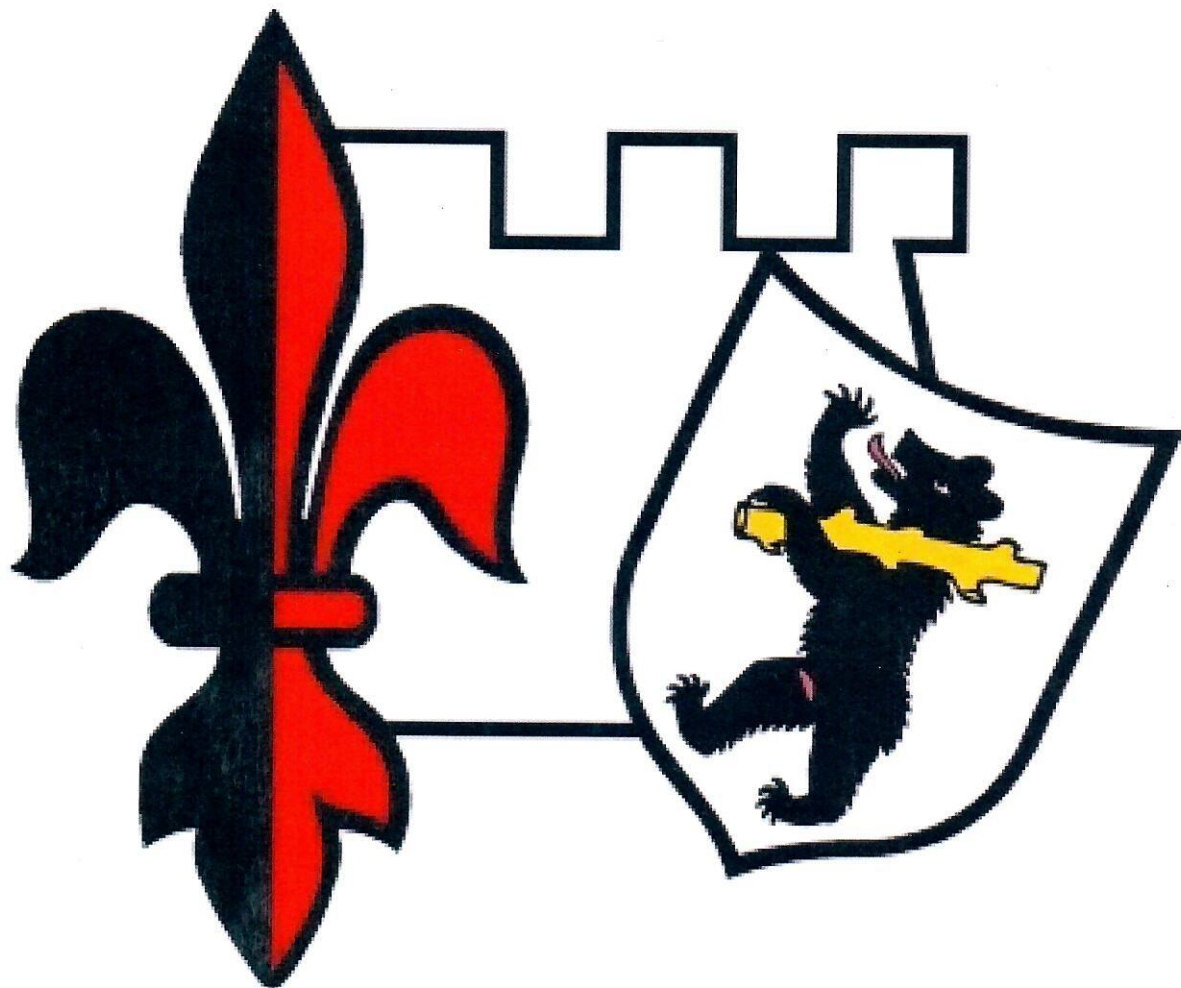
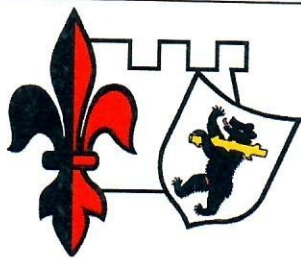


STATUTEN



2025



STATUTEN

Pfadiabteilung Urstein Herisau und Umgebung

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die Pfadiabteilung Urstein Herisau und Umgebung (nachfolgend Pfadiabteilung genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Herisau AR.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

¹ Die Pfadiabteilung ist Teil des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die Statuten und Reglemente des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 3 Gemeinnütziger Zweck

Die Pfadiabteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI unter Wahrung ihrer Traditionen. Es werden insbesondere keine kommerziellen Zwecke verfolgt und kein Gewinn erstrebt.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

- ¹ Die Pfadiabteilung ist wie folgt gegliedert:
 - a. Biberstufe
 - b. Wolfsstufe
 - c. Pfadistufe
 - d. Plostufe
 - e. Roverstufe
- ² Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ³ Die einzelnen Stufen sind aktiv zu betreiben.

Art. 6 Kennzeichen

- Kennzeichen der Pfadiabteilung sind:
- a. die Pfadikrawatte: Rot mit schwarzem Rand, stilisiertes Bürgli aufgenäht auf Pfadikrawatte

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Mitgliederkategorien

Art. 7 Mitgliederkategorien

- ¹ Die Pfadiabteilung umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- ² Aktivmitglieder sind:
 - a. die im Bestandsverzeichnis aufgeführten Mitglieder;
 - b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.

Die Aktivmitglieder nehmen an der pfadfinderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung teil.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ³ Passivmitglieder sind:
 - a. Personen, die der Pfadiabteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.
 - b. die Altpfadis, die dem Altpfadiverein der Pfadiabteilung angehören.

Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI.
- ⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

B. Beginn der Mitgliedschaft

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Aktivmitglied wird:
 - a. wer auf schriftliche Erklärung der jeweiligen Stufenleitung oder der Abteilungsleitung in eine Stufe der Pfadiabteilung und in das Bestandsverzeichnis aufgenommen wird.
 - b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Pfadiabteilung gewählt wird.
- ² Passivmitglied wird:
 - a. wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.
 - b. wer dem Altpfadiverein der Pfadiabteilung beitrifft und die jährlich festgesetzte, wiederkehrende Unterstützung leistet.
- ³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.
- ⁴ Von der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft untersagt.

C. Ende der Mitgliedschaft

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

- ¹ Der Austritt ist der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären.
- ² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr ist aber dennoch zu leisten.
- ³ Die Weigerung, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt als Austrittserklärung.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- ¹ Das Abteilungskomitee kann Mitglieder, die gegen die Statuten, die Grundsätze der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI verstossen, ausschliessen.
- ² Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.
- ³ Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI erheben. Dieses entscheidet abschliessend.
- ⁴ Ein Ausschluss eines Mitglieds aus der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI führt automatisch auch zum Ausschluss aus der Pfadiabteilung.

Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss

- ¹ Austritt und Ausschluss aus der Pfadiabteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.
- ² Es ist Ausgetretenen und Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

III. ORGANE DER PFADIABTEILUNG

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Organe der Pfadiabteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung (im Sinne von Art. 64 ZGB);
 - b. das Abteilungskomitee (als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB);
 - c. die Abteilungsleitung;
 - d. die Revisionsstelle.
- ² In allen Organen der Pfadiabteilung ist auf eine diverse Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.
- ³ Die Organe der Pfadiabteilung sind ehrenamtlich tätig.

A. Die Abteilungsversammlung

Art. 14 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

Art. 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- ¹ Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Aktivmitgliedern;
 - b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung;
 - c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees.
- ² Als Teilnehmer mit beratender Stimme werden eingeladen:
 - a. die Passivmitglieder;
 - b. die Ehrenmitglieder;
 - c. Personen mit Betreuungsfunktionen (u.a. Pfadi und J+S);
 - d. weitere vom Abteilungskomitee oder von der Abteilungsleitung eingeladene Personen.
- ³ Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbstständig aus. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch gesetzliche Vertreter vertreten.

Art. 16 Einberufung

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch das Abteilungskomitee einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder, die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.
- ³ Die schriftliche oder elektronische Einladung, einschliesslich der Traktandenliste, wird den Teilnehmenden spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung zugestellt. Traktandierungsanträge sind dem Präsidium spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung (Eingangsdatum) schriftlich einzureichen.

Art. 17 Geschäftsgang

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird vom Präsidium des Abteilungskomitees geleitet.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder, das Abteilungskomitee oder die Abteilungsleitung eine geheime Abstimmung / Wahl verlangt.
- ³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Das Präsidium des Abteilungskomitees hat volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid.
- ⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.
- ⁶ Unter besonderen Umständen kann das Abteilungskomitee:
 - a. anstelle einer Abteilungsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Abteilungsversammlung mittels elektronischer Mittel, oder
 - b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Art. 18 Zuständigkeiten

- ¹ Die Abteilungsversammlung beschliesst über:
 - a. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Abteilungskomitees;
 - d. die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes der Abteilungsleitung;
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f. die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle;
 - g. die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets;
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. die Auflösung der Pfadiabteilung;
 - j. eingegangene Anträge;
 - k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
- ² Die Abteilungsversammlung wählt:
 - a. das Präsidium des Abteilungskomitees;
 - b. die Mitglieder des Abteilungskomitees;

- c. die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter / die Abteilungsleitenden (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI);
- d. die Mitglieder der Revisionsstelle.

B. Abteilungskomitee

Art. 19 Funktion

Das Abteilungskomitee als Vorstand des Vereines im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Das Abteilungskomitee besteht aus 5-9 Personen (Erziehungsberechtigten, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten), wobei anzustreben ist, dass:
 - a. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Geschlechter sichergestellt ist;
 - b. Erziehungsberechtigte von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.
- ² Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleitenden sind von Amtes wegen Mitglied des Abteilungskomitees, dürfen aber nicht Teil des Präsidiums sein.
- ³ Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁴ Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind mindestens zu besetzen:
 - a. Präsidentin / Präsident
 - b. Vizepräsidentin / Vizepräsident
 - c. Kassier/in
 - d. Aktuar/in

Art. 21 Wahl

- ¹ Die zu wählenden Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- ² Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee soll nicht länger als 8 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees ins Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (12 Jahre Amtszeit insgesamt).
- ³ Der Abteilungsleitung steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zu.

Art. 22 Geschäftsgang

- ¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung des Präsidiums, auf Verlangen der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters / der Abteilungsleitenden oder mindestens drei Komiteemitgliedern.

- ² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- ³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stim-menden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Präsidium hat volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- ⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.
- ⁵ Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungskomitee zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - a. die betroffene Person informiert die Präsidentin / den Präsidenten / das Präsi-dium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab;
 - b. die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abtei-lungskomitees über das Thema aus;
 - c. die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden;
 - d. falls der Interessenskonflikt die Präsidentin / den Präsidenten / eine Person aus dem Co-Präsidium betrifft, informiert er / sie ihre / seine Stellvertretung und ent-hält sich ebenfalls der Abstimmung;
 - e. falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 23 Zuständigkeiten

Das Abteilungskomitee ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Pfadiabteilung bzw. der Abtei-lungsleitung;
- b. die Aufsicht über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung;
- c. den Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben;
- d. einen angemessenen Datenschutz;
- e. die Regelung betreffend:
 - i. Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitglie-derbeiträge;
 - ii. Unterschriftsberechtigung(en);
 - iii. Kontakte gegen aussen (Gemeinde, Sponsoren, Eltern, Öffentlichkeitsar-beit);
 - iv. Verdankung der Arbeit der Leitenden;
 - v. Vernetzung der vorhandenen Betreuungsrollen;
 - vi. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - vii. Abteilungsmaterial;
 - viii. Bekleidungsstelle;
 - ix. Pfadiheim;
 - x. Verhältnis zu weiteren Vereinen und Organisationen (Bsp. VKP, Pfarrei etc.).

Art. 24 Kassierin / Kassier

- ¹ Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Pfadiabteilung verantwortlich.
- ² Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung.
- ³ Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.
- ⁴ Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Pfadiabteilung.

**C.
Abteilungsleitung**

Art. 25 Funktion

Die Abteilungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die pfadfinderische Tätigkeit der Abteilung.

Art. 26 Zusammensetzung

- ¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter / den Abteilungsleitenden;
 - b. den Stufenverantwortlichen;
- ² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind:
 - a. Personen mit Betreuungsfunktionen (u.a. Pfadi und J+S);
 - b. der Materialverwalter / die Materialverwalterin.
- ³ In gemischten Abteilungen ist bei der Zusammensetzung der Abteilungsleitung auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Art. 27 Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleitenden

- ¹ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter / die Abteilungsleitenden wird / werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie / er ist / sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.
- ² Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter / die Abteilungsleitenden muss / müssen volljährig sein und soll / sollen die angedachte Ausbildung absolviert haben.
- ³ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter / die Abteilungsleitenden untersteht / unterstehen bezüglich der aktiven Leitung der Pfadiabteilung der kantonalen Leitung des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Abteilungskomitee.
- ⁴ Die Wahl der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters / der Abteilungsleitenden bedarf der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Pfadiabteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Pfadiabteilung.
- ² Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Pfadiabteilung die der jeweiligen persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- ³ Die Abteilungsleitung berät und betreut die Leitenden. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leitenden, die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- ⁴ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Erziehungsberechtigten, zu anderen Jugendorganisationen am Ort, sowie zum Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.
- ⁵ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter / die Abteilungsleitenden trägt / tragen die Verantwortung für:
 - a. die aktive Leitung der Pfadiabteilung;
 - b. die Sicherstellung der Kontinuität in der Abteilungsleitung;
 - c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung;
 - d. die Festlegung des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung;
 - e. die Einsetzung von Leitenden;
 - f. die Abberufung von Leitenden aus wichtigen Gründen;
 - g. die Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leitenden auf Abteilungsebene;
 - h. den Kontakt zum Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI;
 - i. eine angemessene Umsetzung des Datenschutzes.

**D.
Revisionsstelle**

Art. 29 Funktion

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Pfadiabteilung auf ihre Richtigkeit, erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.
- ² Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 30 Wahl

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere aktive Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit mehrmalig um zwei Jahre verlängert werden. Die Revisoren müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 31 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 32 Budget

¹ Für die laufenden Ausgaben der Pfadiabteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über welche die Berechtigten selbstständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 33 Einnahmen und Abteilungsvermögen

¹ Die Einnahmen der Pfadiabteilung bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- b. weiteren Einnahmen aus Finanzaktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
- c. Subventionen öffentlicher Institutionen;
- d. Erträgen aus Vereinsvermögen.

² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sowie das Pfadiheim stehen im Eigentum der Pfadiabteilung.

Art. 34 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pfadiabteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium des Abteilungskomitees und die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter / die Abteilungsleitenden zeichnen für die Pfadiabteilung mit Kollektivunterschrift zu zweien.

V. DIVERSES

Art. 37 Datenschutz

- ¹ Die Pfadiabteilung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Es gilt die Datenschutzerklärung der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ² Das Abteilungskomitee sowie die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter / die Abteilungsleitenden sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 38 Ethik-Statut

- ¹ Als Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 39 Bekleidungsstelle

Das Abteilungskomitee ernennt eine für die Führung der Bekleidungsstelle verantwortliche Person.

Art. 40 APV Pfadiabteilung Urstein Herisau und Umgebung

Unter dem Namen „APV Pfadiabteilung Urstein Herisau und Umgebung“ besteht ein unabhängiger Altpfadfinderverein der ehemaligen Mitglieder der Pfadiabteilung, dessen Mitglieder gestützt auf Art. 7 Abs. 4 lit. a Passivmitglieder der Abteilung sind. Der APV Pfadiabteilung Urstein Herisau und Umgebung unterstützt die Abteilung mit einem jährlichen Pauschalbetrag.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 40 Änderung der Statuten

- ¹ Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem Präsidium des Abteilungskomitees einzureichen.
- ² Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

Art. 41 Auflösung der Pfadiabteilung

- ¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Abteilungsversammlung kann die Auflösung der Pfadiabteilung beschliessen.

- ² Für den Beschluss zur Auflösung der Pfadiabteilung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.
- ³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen.
- ⁴ Allfälliges Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte fallen an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder das Schweizer Gemeinwesen. Erfüllt der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI dannzumal diese Voraussetzungen, geht das Vermögen zur treuhänderischen Hinterlegung an sie über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI frei über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte im Sinne dieses Artikels. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Aufhebung der bisherigen Statuten
Die Statuten vom 21.03.2015 werden aufgehoben.

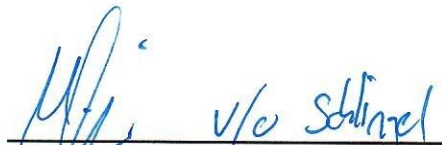
Art. 43 Inkrafttreten
Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung vom 29.03.2025 und nach Genehmigung durch das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI gemäss Art. 12 Abs. 3 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI in Kraft.

Herisau, den 29.03.2025

Die Präsidentin
des Abteilungskomitees


Christian Hartmann v/o Flick

Der Abteilungsleiter


Manuel Schiesser v/o Schlingel

Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI:

St. Gallen , den 09.11.2025

Die Co-Präsidentin / Der Co-Präsident
des Komitees des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI



Thomas Rosenblum v/o Phoenix